

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 256



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

30. Juli 2019

Inhalt

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2019/C 256/01      Euro-Wechselkurs ..... 1

### V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

#### **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung**

2019/C 256/02      Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/DSI/ReferNet\_FPA/001/19 — ReferNet —  
Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung ..... 2

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2019/C 256/03      Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter  
Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China ..... 4

DE

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### **Europäische Kommission**

2019/C 256/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9427 — The Carlyle Group/Forgital Italy) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	19
2019/C 256/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9369 — PAI Partners/Wessanen) <sup>(1)</sup> .....	20

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

### **Europäische Kommission**

2019/C 256/06	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	21
---------------	--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

29. Juli 2019

(2019/C 256/01)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1119	CAD	Kanadischer Dollar	1,4645
JPY	Japanischer Yen	120,81	HKD	Hongkong-Dollar	8,6937
DKK	Dänische Krone	7,4668	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6796
GBP	Pfund Sterling	0,90443	SGD	Singapur-Dollar	1,5250
SEK	Schwedische Krone	10,5773	KRW	Südkoreanischer Won	1 316,82
CHF	Schweizer Franken	1,1037	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8158
ISK	Isländische Krone	135,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6648
NOK	Norwegische Krone	9,6935	HRK	Kroatische Kuna	7,3805
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 588,84
CZK	Tschechische Krone	25,613	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5866
HUF	Ungarischer Forint	327,23	PHP	Philippinischer Peso	56,720
PLN	Polnischer Zloty	4,2806	RUB	Russischer Rubel	70,6300
RON	Rumänischer Leu	4,7287	THB	Thailändischer Baht	34,308
TRY	Türkische Lira	6,2560	BRL	Brasilianischer Real	4,2104
AUD	Australischer Dollar	1,6110	MXN	Mexikanischer Peso	21,2046
			INR	Indische Rupie	76,4740

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER  
BERUFSBILDUNG**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/DSI/ReferNet\_FPA/001/19****ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung**

(2019/C 256/02)

**1. Ziele und Beschreibung**

Um ein europäisches Fachwissensnetzwerk zur Berufsbildung aufzubauen — ReferNet —, soll mit dieser Aufforderung ein Antragsteller aus jedem förderfähigen Land (EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) ausgewählt werden. Das Cedefop wird mit jedem ausgewählten Antragsteller eine vierjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung und eine spezifische Finanzhilfvereinbarung für einen Arbeitsplan abschließen, der 2020 durchgeführt werden soll.

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist eine Agentur der Europäischen Union (EU), die 1975 gegründet wurde und seit 1995 ihren Sitz in Griechenland hat. Das Zentrum wird als maßgebliche Quelle für Informationen und Fachwissen bezüglich Berufsbildung, Kompetenzen und Qualifikationen anerkannt. Seine Aufgabe ist es, die Entwicklung der europäischen Politik im Bereich der Berufsbildung zu unterstützen und zu deren Umsetzung beizutragen.

ReferNet ist das Europäische Informationsnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung. Es hat den Auftrag, das Cedefop zu unterstützen, indem es Berichte über nationale Systeme und politische Entwicklungen im Bereich der Berufsbildung erstellt und die Außenwirkung der Berufsbildung und der Dienstleistungen des Cedefop erhöht. Das Netzwerk setzt sich aus 30 Mitgliedern — den nationalen ReferNet-Partnern in den EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen — zusammen. Bei den nationalen ReferNet-Partnern handelt es sich um bedeutende Einrichtungen, die in dem Land, das sie vertreten, auf dem Gebiet der Berufsbildung oder der Arbeitsmarktpolitik tätig sind.

Die Partnerschaftsrahmenverträge werden mithilfe von speziellen jährlichen Finanzhilfvereinbarungen umgesetzt. Aus diesem Grund reichen die Antragsteller nicht nur einen Vorschlag für die vierjährige Rahmenpartnerschaft (die bei Erfolg zur Unterzeichnung einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2023 führt) ein, sondern auch den Finanzhilfeantrag für die Aktivitäten im Jahr 2020 (der gegebenenfalls zur Unterzeichnung einer speziellen Finanzhilfvereinbarung für das Jahr 2020 führt). Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung sämtlicher in dem Vierjahreszeitraum vorgesehener Aktivitäten verfügt, und eine angemessene Kofinanzierung für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben sicherstellen.

**2. Mittelausstattung und Projektlaufzeit**

Die voraussichtlich für die vierjährige Laufzeit der Partnerschaftsrahmenverträge verfügbaren Mittel belaufen sich, vorbehaltlich der jährlichen Entscheidungen der Haushaltsbehörde, auf 4 000 000 EUR.

Die den 30 Partnern (aus den 28 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2020 (Projektdauer: 12 Monate) betragen 980 000 EUR.

Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Landes und wird für die Durchführung eines Jahresarbeitsplans gewährt. Bei der Verteilung der verfügbaren Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2020 werden abhängig von der Bevölkerungsgröße drei Ländergruppen berücksichtigt:

— Ländergruppe 1: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien, Zypern und Island. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 23 615 EUR.

- Ländergruppe 2: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Norwegen. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 33 625 EUR.
- Ländergruppe 3: Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich <sup>(1)</sup>. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 43 620 EUR.

Die Finanzhilfe der Union ist ein finanzieller Beitrag zu den Kosten, die der Begünstigte (und/oder die Mitbegünstigten) zu tragen haben. Dieser muss durch einen eigenen finanziellen Beitrag und/oder lokale, regionale, nationale und/oder private Zuschüsse ergänzt werden. Der finanzielle Beitrag der Union beträgt maximal 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Das Cedefop behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

### 3. Förderfähigkeitskriterien

Um als förderfähig zu gelten, muss der Antragsteller:

- a) eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit sein (natürliche Personen bzw. Einzelpersonen sind nicht förderfähig);
- b) seinen Sitz in einem Land haben, für das die Finanzhilfe beantragt wird, d. h. in einem der folgenden Länder:
  - EU-28 (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich <sup>(2)</sup> und Zypern);
  - assoziierte Länder (Island und Norwegen).

### 4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge für den Partnerschaftsrahmenvertrag sind bis spätestens **1. Oktober 2019** einzureichen.

### 5. Weitere Informationen

Ausführliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular und die zugehörigen Anhänge sind ab dem 31. Juli 2019 auf der Website des Cedefop unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.cedefop.europa.eu/de/about-cedefop/public-procurement>

Die Anträge müssen den im Volltext der Aufforderung angegebenen Vorgaben entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Formularen eingereicht werden.

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Alle eingereichten Anträge werden von einem Expertenausschuss hinsichtlich der im Volltext der Aufforderung angegebenen Kriterien für Förderfähigkeit, Ausschluss, Auswahl und Vergabe bewertet.

---

<sup>(1)</sup> Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, so erhalten britische Antragsteller keine EU-Mittel mehr und müssen sich auf Grundlage von Artikel II.17.2.2 q der Partnerschaftsrahmenvereinbarung — die dann beendet wird — aus dem Projekt zurückziehen.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2019/C 256/03)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole (im Folgenden „PVA“) mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen<sup>(2)</sup>.

#### **1. Antrag**

Der Antrag wurde am 19. Juni 2019 von dem Unternehmen Kuraray Europe GmbH (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, auf das mehr als 60 % der Unionsgesamtproduktion bestimmter Polyvinylalkohole entfallen.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

#### **2. Zu untersuchende Ware**

Gegenstand dieser Untersuchung sind bestimmte Polyvinylalkohole (PVA) in Form von Homopolymer-Harzen mit einer Viskosität (gemessen in einer 4 %igen Lösung) von mindestens 3 mPa·s, aber nicht mehr als 61 mPa·s und einem Hydrolysegrad von mindestens 80,0 mol-%, aber nicht mehr als 99,9 mol-% (im Folgenden „zu untersuchende Ware“). PVA wird von einer großen Zahl von Wirtschaftszweigen der Union hauptsächlich als Zusatzstoff, Ausgangsstoff oder Agens verwendet.

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung<sup>(3)</sup> tun.

#### **3. Dumpingbehauptung**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter dem KN-Code ex 3905 30 00 (TARIC-Code 3905 30 00 91) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in dem betroffenen Land zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, stützte sich der Antragsteller auf Informationen aus dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Bericht „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People’s Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ (im Folgenden „Länderbericht“), in dem die spezifischen Marktgegebenheiten im betroffenen Land beschrieben werden. Insbesondere führte der Antragsteller an, dass Herstellung und Verkauf der zu untersuchenden Ware möglicherweise von den Faktoren betroffen sind, die unter anderem in folgenden Abschnitten des Länderberichts erwähnt werden: Abschnitt 4.2.1 „Structure of the Chinese Planning System“ („Aufbau des chinesischen Planungssystems“), Abschnitt 10.1.1 „Energy Market Overview“ („Übersicht über den Energiemarkt“), Abschnitt 10.1.2 „Plans“ („Pläne“) im Abschnitt „Energy“ („Energie“), Abschnitt 10.2.1.2 „Price Differentiation“ („Preisdifferenzierung“), Abschnitt 11.2 „Access to Capital“ („Zugang zu Kapital“), Abschnitt 11.4.4.1 „Evergreening and Zombie Companies“ („Revolvierung von Krediten und Zombie-Unternehmen“), Abschnitt 11.4.4 „Government Response to Debt at Risk“ („Reaktion der Regierung auf gefährdete Schulden“), Abschnitt 16.2.5 „State-Owned Enterprises“ („staatseigene Unternehmen“) in der Chemieindustrie, Abschnitt 16.3 „Regulatory Framework/Quantitative Development Targets“ („Rechtsrahmen/quantitative Entwicklungsziele“) sowie Abschnitt 16.2.6 „Overcapacity“ („Überkapazität“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

<sup>(3)</sup> Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

Darüber hinaus bezog sich der Antragsteller auf die einschlägigen von der chinesischen Regierung veröffentlichten Fünfjahrespläne (im Folgenden „FJP“), namentlich den 12. FJP, der sich auf eine Neujustierung der Wirtschaft, die Abmilderung sozialer Ungerechtigkeit und den Erhalt der Umwelt konzentriert, und den 13. FJP hinsichtlich der Entwicklung bei Erdgas und Berichten des Economist und der OECD.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in die Union. Aus diesem Vergleich ergibt sich für das betroffene Land eine erhebliche Dumpingspanne.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung. <sup>(4)</sup>

#### 4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

#### 5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente), wurden erhebliche Änderungen in Bezug auf den Zeitplan und die Fristen eingeführt, die zuvor in Antidumpingverfahren galten. <sup>(6)</sup> Insbesondere werden die Untersuchungen zügiger durchgeführt und vorläufige Maßnahmen können bis zu zwei Monate früher als zuvor eingeführt werden. Die Fristen für die Kontaktaufnahme interessierter Parteien mit der Kommission, insbesondere im frühen Stadium der Untersuchungen, wurden verkürzt.

##### 5.1. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

##### 5.2. **Stellungnahme zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

<sup>(4)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc\\_156474.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

<sup>(6)</sup> „Short overview of the deadlines and timelines in the investigative process“ (Kurzüberblick über die Fristen im Untersuchungsverfahren) auf der Website der GD Handel, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/june/tradoc\\_156922.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/june/tradoc_156922.pdf).

### 5.3. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller<sup>(7)</sup> der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

#### 5.3.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

##### 5.3.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

###### a) Stichprobenverfahren

Da in dem betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die in Anhang I erbetenen Angaben zu ihrem Unternehmen vorzulegen.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller im betroffenen Land, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände ausführender Hersteller im betroffenen Land werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([http://trade.ec.europa.eu/tidi/case\\_details.cfm?id=2405](http://trade.ec.europa.eu/tidi/case_details.cfm?id=2405)) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die Anhang I fristgerecht ausgefüllt und ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird.<sup>(8)</sup>

###### b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([http://trade.ec.europa.eu/tidi/case\\_details.cfm?id=2405](http://trade.ec.europa.eu/tidi/case_details.cfm?id=2405)) zur Verfügung.

<sup>(7)</sup> Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

<sup>(8)</sup> Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

### 5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls einschließlich Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte die Türkei ein geeignetes repräsentatives Drittland sein. Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob dessen wirtschaftlicher Entwicklungsstand ähnlich ist wie im *betroffenen Land*, ob die zu untersuchende Ware in den betreffenden Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Im Rahmen dieser Untersuchung bittet die Kommission alle ausführenden Hersteller im *betroffenen Land*, die in Anhang III der vorliegenden Bekanntmachung erbetenen Angaben binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu übermitteln.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Die Kommission wird ferner einen Fragebogen an die Regierung des betroffenen Landes senden, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

### 5.3.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer<sup>(9)</sup> (10)*

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von diesem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

<sup>(9)</sup> Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(10)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die in Anhang II erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführerstichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2405](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2405)) zur Verfügung.

#### **5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2405](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2405)) zur Verfügung.

#### **5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragenbogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2405](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2405)) zur Verfügung.

Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

#### 5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3, 5.4 und 5.5 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite.

#### 5.7. **Möglichkeit der Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Dienststellen der Kommission**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden; die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden; die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum des endgültigen Unterrichtungsdokuments gestellt werden, und die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden; die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

#### 5.8. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben dürfen nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“<sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://webgate.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln.

Um auf TRON.tdi zugreifen zu können, benötigen interessierte Parteien ein EU-Login-Konto. Eine ausführliche Anleitung für die Registrierung und Verwendung von TRON.tdi ist abrufbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/tron/resources/documents/gettingStarted.pdf>.

Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelschutzuntersuchungen“ („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN TRADE DEFENCE CASES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc\\_152566.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf). Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox des Unternehmens führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adressen:

TRADE-AD654-PVA-INJURY@ec.europa.eu  
TRADE-AD654-PVA-DUMPING@ec.europa.eu

## 6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung, wenn möglich, innerhalb eines Jahres abzuschließen, spätestens jedoch 14 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission drei Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Interessierte Parteien können diese Auskünfte binnen 4 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich anfordern. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Es ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 3 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

#### **7. Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Stellungnahmen mehr an.

#### **8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

#### **9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur gewährt, wenn dies hinreichend begründet ist.

Fristverlängerungen für die Beantwortung der Fragebogen können in hinreichend begründeten Fällen gewährt werden und sind in der Regel auf 3 zusätzliche Tage begrenzt. Grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

## 10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen, erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

## 11. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und als Vermittler zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Grundsätzlich gilt der jeweilige in Abschnitt 5.7 vorgesehene Zeitrahmen für die Beantragung von Anhörungen durch die Kommissionsdienststellen sinngemäß auch für Anträge auf Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

## 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(12)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/157639.htm>

---

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG I

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ <sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER POLYVINYLALKOHOLE MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.1.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen im Untersuchungszeitraum mit bestimmten Polyvinylalkoholen im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup> und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe), ferner das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge.

	Menge in Tonnen		Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:		
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben <sup>(1)</sup> :		
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware			

<sup>(1)</sup> Fügen Sie bei Bedarf zusätzliche Zeilen ein.

<sup>(1)</sup> Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

<sup>(2)</sup> Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(3)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem die Herstellung vorgelagerter, bei der Produktion der zu untersuchenden Ware verwendeter Inputs, der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören. Machen Sie bitte nähere Angaben zur Art der Verbindung (nähere Informationen in Fußnote 3).

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung (prozentuale Beteiligung, gemeinsamer Anteilseigner, familiäre Verbindungen ...)

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. INDIVIDUELLE DUMPINGSPANNE

Das Unternehmen erklärt, dass es bei Nichteinbeziehung in die Stichprobe einen Fragebogen und andere Antragsformulare erhalten möchte, um eine individuelle Dumpingspanne nach Abschnitt 5.3.1.1 Buchstabe b der Einleitungsbekanntmachung zu beantragen.

Ja

Nein

### 6. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(3)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

## ANHANG II

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ <sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER POLYVINYLALKOHOLE MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER**

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Füllen Sie bitte nachstehende Tabelle aus, indem Sie für den Untersuchungszeitraum Folgendes angeben: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — in Bezug auf bestimmte Polyvinylalkohole im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Umsatz mit den Einfuhren in die Union <sup>(2)</sup> und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China sowie das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge.

	Menge in Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

<sup>(1)</sup> Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

<sup>(2)</sup> Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Kroatien, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(3)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(3)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

## ANHANG III

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (*) (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER POLYVINYLALKOHOLE MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

**ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE VON HERSTELLERN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA VERWENDETEN INPUTS**

Dieses Formular soll Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen über Inputs bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

Die angeforderten Informationen sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an die in der Einleitungsbekanntmachung angegebene Adresse der Kommission gesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON IHREM UNTERNEHMEN UND VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VERWENDETEN INPUTS**

Bitte beschreiben Sie kurz die Verfahren zur Herstellung der zu untersuchenden Ware.

Bitte listen Sie alle bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendeten eingekauften Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug), die bezogene Energie, die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verbraucht wird, sowie alle Nebenerzeugnisse und Abfälle auf, die verkauft oder in das Verfahren zur Herstellung der zu untersuchenden Ware eingebracht bzw. zurückgeführt werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls für jeden Eintrag in den beiden Tabellen den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) <sup>(2)</sup> an. Bitte füllen Sie im Falle voneinander abweichender Herstellungsverfahren einen separaten Anhang für jedes verbundene Unternehmen aus, das die zu untersuchende Ware herstellt. Verbundene Unternehmen, die an der Herstellung vorgelagerter Inputs beteiligt sind, die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendet werden, müssen ebenfalls einen separaten Anhang ausfüllen und die gelieferten Inputs angeben.

Rohstoffe/Energie	HS-Code
<i>(Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.)</i>	

<sup>(1)</sup> Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) wird sie vertraulich behandelt.

<sup>(2)</sup> Beim Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin „Harmonisiertes System“ oder einfach „HS“ genannt, handelt es sich um eine internationale multifunktionelle Warenklassifikation, die von der Weltzollorganisation (WZO) erarbeitet wurde.

Nebenerzeugnisse und Abfälle	HS-Code
<i>(Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.)</i>	

Das Unternehmen erklärt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen korrekt sind.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9427 — The Carlyle Group/Forgital Italy)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 256/04)

1. Am 22. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Carlyle Group L.P. („Carlyle“, USA),
- Forgital Italy S.p.A. („Forgital“, Italien).

Carlyle übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über die mittelbar im Eigentum von Carlyle stehende Zweckgesellschaft F-Brasile S.r.l. („F-Brasile“, Italien) die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Forgital. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Fonds in verschiedenen Branchen wie der Herstellung von Bauteilen für Flugzeugtriebwerke verwaltet,
- Forgital: Schmieden, Laminieren und Bearbeiten von gewalzten Ringen für die Luft- und Raumfahrt und Lieferung von Bauteilen für die Bereiche Öl und Gas, Übertragung, Stromerzeugung und allgemeine Mechanik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9427 — The Carlyle Group/Forgital Italy

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9369 — PAI Partners/Wessanen)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 256/05)

1. Am 23. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PAI Partners SAS („PAI Partners“, Frankreich),
- Koninklijke Wessanen N.V. („Wessanen“, Niederlande).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Wessanen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 11. Juli 2019 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAI Partners berät und verwaltet als Private-Equity-Gesellschaft mehrere Fonds, in deren Eigentum Unternehmen u.a. aus folgenden Wirtschaftszweigen stehen: Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel- und Bedarfsindustrie, allgemeine Industrie, Gesundheitsversorgung sowie Einzelhandel und Vertrieb,
- Wessanen liefert und vertreibt über verschiedene Tochtergesellschaften unter Eigenmarken und Drittmarken Lebensmittel, insbesondere gesunde und nachhaltige Lebensmittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9369 — PAI Partners/Wessanen

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2019/C 256/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„OLIO DI PUGLIA“**

EU-Nr.: PGI-IT-02381-22.12.2017

g. U. ( ) g. g. A. (X)

**1. Name(n)**

„Olio di Puglia“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.5. Öle und Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Die Duftnote dieses Öls entspricht einem ausgeprägten fruchtigen Aroma von Oliven unterschiedlicher Intensität und deutlichen pflanzlichen Noten von frisch geschnittenen Kräutern und/oder Blättern, frischen Mandeln und/oder Artischocken.

Geschmacklich zeichnet es sich durch pflanzliche Aromen, bittere und pikante Noten unterschiedlicher Intensität aus, die mit Noten von grünen Mandeln und/oder Disteln kombiniert sein können, sowie durch einen Geschmack von Gras, Artischocken, anderen Gemüsesorten und leichten Noten von frischen Mandeln im Abgang.

Bei der Zertifizierung muss das native Olivenöl extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Puglia“ die nachstehend angegebenen spezifischen Parameter erfüllen.

— Farbe: von grün bis blassgelb mit Farbveränderungen im Laufe der Zeit.

— Organoleptische Merkmale:

Attribut	Median
Fruchtig	2-8
Bitter	2-7
Pikant	2-7

— Chemische Merkmale:

Säuregehalt (%): ≤ 0,40

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Peroxidzahl (mEq O<sub>2</sub>/kg): ≤ 10 mEq O<sub>2</sub>/kg

Ethylester: ≤ 20

Biophenole insgesamt: ≥ 300 mg/kg, davon bioaktive Phenole: ≥ 250 mg/kg.

Die vorstehend genannten Qualitätsparameter sowie die nicht ausdrücklich genannten Parameter entsprechen in jedem Fall den geltenden europäischen Vorschriften über natives Olivenöl extra.

Hinsichtlich des Säuregehalts und der Peroxidzahl sind Abweichungen von 20 % zulässig.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Puglia“ ist nativem Olivenöl extra vorbehalten, das aus Oliven von folgenden nationalen Anbausorten gewonnen wird, die in der Region vorherrschen: Cellina di Nardò, Cima di Bitonto (oder Ogliarola Barese oder Ogliarola Garganica), Cima di Melfi, Frantoio, Ogliarola salentina (oder Cima di Mola), Coratina, Favolosa (oder Fs-17), Leccino, Peranzana, allein oder kombiniert in Olivenhainen vorhanden, mit einem Anteil von mindestens 70 %. Es können auch andere Sorten mit einem Anteil von höchstens 30 % verwendet werden.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sämtliche Schritte des Herstellungsprozesses: Der Anbau, die Ernte und die Verarbeitung zu Olivenöl müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Lagerung, Abfüllung und Verpackung müssen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets (Erzeugungsgbiet) bis spätestens zum 31. Oktober des auf das Erzeugungsjahr folgenden Jahres erfolgen.

Die Lagerung ist eine Phase des Herstellungsprozesses zum Schutz des Erzeugnisses vor Veränderungen seiner unter Punkt 3.2 genannten chemischen, organoleptischen und gesundheitsfördernden Eigenschaften.

Die Abfüllung und Verpackung müssen zwangsläufig in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, um einerseits die Qualitätsanforderungen zu erfüllen und insbesondere die entscheidende Eigenschaft der g. g. A. „Olio di Puglia“, die Konzentration von Biophenolen, zu wahren, und um andererseits insbesondere die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle des echten und authentischen nativen Olivenöls extra aus Apulien sicherzustellen. Dies wird durch folgende Gründe gerechtfertigt:

- Während des Zeitraums, in dem das Erzeugnis beim Transport im Tankfahrzeug verbleibt, wird es Temperaturen ausgesetzt, die jene der Lagerräume übersteigen, und mit zunehmender Transportdauer nehmen dieser Zeitraum sowie mechanische Erschütterungen (Vibrationen) proportional zu. Um das Risiko einer vorzeitigen Beeinträchtigung der chemischen und organoleptischen Merkmale des Erzeugnisses zu minimieren, ist es bei langen Strecken notwendig, das Erzeugnis in kleinere endgültige Behältnisse abzufüllen.
- Apulien ist von unzähligen Fälschungs- und Betrugsfällen betroffen, die in dem Bericht Frantoio Italia 2018 von der Kontrollstelle des Ministeriums Mipaaf offengelegt wurden, laut dem 50 % der Fälle mit Olivenöl aus Apulien im Zusammenhang stehen, das für seine ausgezeichnete Qualität und leider auch für die zahlreichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen gepanschten Olivenöls bekannt ist (im Jahr 2012 beschlagnahmte die Finanzpolizei von Siena 7 722 Tonnen nicht abgefülltes gepanschtes Olivenöl aus Apulien).

Die Gefäße, in die das native Olivenöl extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Puglia“ zum Verkauf abgefüllt wird, müssen für die ordnungsgemäße Lagerung des Erzeugnisses geeignet sein, ein Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern aufweisen, verschlossen sein und ein Etikett tragen; für den Verkauf im Hotel- und Gaststättengewerbe kann das native Olivenöl extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Puglia“ in Gefäße mit einem größeren Fassungsvermögen abgefüllt werden.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Es ist unzulässig, der geschützten geografischen Angabe „Olio di Puglia“ weitere Bezeichnungen hinzuzufügen, die nicht ausdrücklich in der Produktspezifikation vorgesehen sind, dies gilt auch für die Attribute „fine“ (edel), „scelto“ (erlesen), „selezionato“ (ausgewählt) und „superiore“ (hochwertig). Zulässig sind wahrheitsgemäße und nachweisbare Hinweise, die das Verfahren oder die Technik der einzelnen Erzeuger kennzeichnen, wie „monovarietale“ (aus einer einzigen Sorte gewonnen), „raccolto a mano“ (von Hand geerntet) usw., sofern diese zuvor von der Kontrollstelle genehmigt wurden.

Gestattet ist auch die wahrheitsgemäße Verwendung von Namen, Firmennamen oder privaten und/oder öffentlichen Markenzeichen, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben und den Verbraucher nicht irreführen.

Die Angabe landwirtschaftlicher Betriebe und Landgüter und ihrer geografischen Lage sowie der Hinweis auf die Abfüllung im Olivenerzeugungsbetrieb bzw. der Vereinigung von Olivenerzeugern im Erzeugungsgebiet sind nur zulässig, wenn das Erzeugnis mindestens zu 51 % von Oliven stammt, die in Olivenhainen des entsprechenden Betriebs geerntet wurden.

Der Name der geschützten geografischen Angabe „Puglia“ ist in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift auf dem Etikett anzubringen, sodass er sich deutlich von den anderen Angaben auf dem Etikett abhebt.

Das Etikett muss das europäische Zeichen für die g. g. A. sowie das nachstehend abgebildete Logo für die g. g. A. „Olio di Puglia“ tragen:



Auf dem Etikett muss das Ölwirtschaftsjahr in Form des Erntejahres und des Erntemonats angegeben werden, wobei der Erntemonat dem Monat der Gewinnung des Olivenöls entspricht, sowie das Los und der Zeitpunkt der Abfüllung. Zudem muss die maximale Lagerungszeit angegeben werden, die ab dem Zeitpunkt der Abfüllung 20 Monate nicht übersteigen darf. Der Verweis auf die Erzeugung des Öls aus ökologischem Landbau ist gestattet.

#### 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet der Erzeugung des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Puglia“ umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Apulien.

#### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Antrag auf Anerkennung stützt sich zum einen auf die Qualitätsmerkmale und zum anderen auf das Ansehen des Erzeugnisses „Olio di Puglia“.

Die Region Apulien ist die östlichste Region Italiens, die sich durch ein typisch mediterranes, semiarides Klima auszeichnet. Sie wird vom Ionischen Meer und dem südlichen Teil der Adria umgeben.

Die jährlichen Niederschlagsmengen von etwa 600 mm schwanken und konzentrieren sich zu etwa zwei Dritteln auf die Wintersaison, in der es aufgrund von Einbrüchen von Kaltluftmassen aus dem Norden oder Nordosten in tieferen Lagen zu Schneefällen kommen kann.

Die in Apulien am häufigsten wehenden Winde kommen hauptsächlich aus den südlichen Quadranten; im Sommer begleiten die aufsteigenden Winde Schirokko und Libeccio sehr heiße Luftströme aus Afrika, die schnelle und deutliche Temperaturschwankungen hervorrufen. Die meiste Zeit des Jahres sind die Temperaturen insgesamt sehr mild, vor allem in den Küstenebenen.

Die karstige Beschaffenheit des Großteils der Region Apulien und die geringen Niederschlagsmengen machen die Region besonders arm an Oberflächenwasserläufen. In Apulien sind keine orografischen Grenzen vorzufinden. Die Hälfte des Gebiets von Apulien ist flach und seine Höhenlagen liegen unter 100 Metern. Der hügelige Streifen erreicht eine Höhe von knapp über 680 Metern. Die besonderen Merkmale des Olivenanbaus in der Region Apulien sind auf diese speziellen geografischen, orografischen und pedoklimatischen Bedingungen zurückzuführen, was eine optimale agronomische Nutzung des Olivenbaums ermöglicht. Die besonderen klimatischen Bedingungen, die in dem vorstehend beschriebenen typischen geografischen Anbauggebiet während der Phasen der Ölbildung und Reifung der Früchte beobachtet werden, bilden den wichtigsten Umweltaspekt, der für die Festlegung bestimmter Qualitätsindizes des Erzeugnisses, wie beispielsweise des Gehalts an Phenolverbindungen und flüchtigen Verbindungen, von entscheidender Bedeutung ist. Die thermischen und niederschlagsbedingten Belastungen, denen die Oliven während der Phase der Ölbildung innerhalb der Frucht (August bis September) ausgesetzt sind, führen zur Synthese von Polyphenolen, die sich in den Früchten ansammeln. Polyphenole entstehen durch intensive Belastungen wie Wasserknappheit und/oder thermische Belastungen und werden vom Baum selbst zur Bekämpfung der Bildung freier Radikale eingesetzt. Die Niederschläge im Herbst (Oktober bis November) hingegen fördern die Synthese flüchtiger Verbindungen. Diese besondere Abfolge der in Apulien vorherrschenden klimatischen Bedingungen — heiß und trocken während der Ölbildung in der Frucht sowie kühler und feuchter während der Reifung der Frucht — bedingt zunächst die Ansammlung von Polyphenolen und dann jene von flüchtigen Verbindungen. Die Polyphenole verleihen dem Erzeugnis den vorstehend erwähnten bitteren und pikanten Geschmack sowie die gesundheitsfördernden Eigenschaften, die im Vergleich zum Qualitätsstandard für Erzeugnisse derselben Art, die außerhalb des Erzeugungsgebiets hergestellt werden, ein typisches und unverwechselbares Qualitätsmerkmal der g. g. A. „Olio di Puglia“ darstellen. Die flüchtigen Verbindungen verleihen dem Erzeugnis mit der g. g. A. „Olio di Puglia“ die in Punkt 3.2 beschriebene typische pflanzliche Duftnote.

Das Zusammenspiel dieser Merkmale, kombiniert mit den Genotypen der Oliven, resultiert in einer einzigartigen phänotypischen Expression. Die Fachliteratur, in der der Einfluss dieses Zusammenspiels aus Genotyp und Umwelt auf die qualitativen Merkmale des Erzeugnisses dargelegt wird, ist sehr umfangreich und die ersten Belege reichen bis zum Anfang der 1960er-Jahre.

Die Hauptanbausorten sind die ältesten in der Region angebauten Sorten, die im gesamten regionalen Gebiet weit verbreitet sind, wenngleich es stärker spezialisierte Gebiete gibt. Durch diese Anbausorten kann ein Öl mit spezifischen chemischen und organoleptischen Merkmalen gewonnen werden, die eindeutig identifizierbar und für den Verbraucher leicht erkennbar sind.

In der Region Apulien wird gerade aufgrund der Vielfalt der vorstehend beschriebenen Bedingungen ein natives Olivenöl extra hergestellt, dessen Farbe, fruchtiges, bitteres und pikantes Aroma stark variieren können. Diese Variation, kombiniert mit dem Gehalt an Biophenolen (> 250 mg/kg zum Zeitpunkt der Zertifizierung) dieses Öls, der sich aus thermischen und niederschlagsbedingten Belastungen ergibt, kennzeichnet den Zusammenhang mit dem geografischen Referenzgebiet.

Dies ist somit das Element, das die in Apulien hergestellten Olivenölerzeugnisse vereint, deren Bitter- und Schärfewerte zwischen 2 und 7 Qualitätsmerkmale darstellen, anhand derer sich das Erzeugnis mit der g. g. A. „Olio di Puglia“ qualitativ von außerhalb des Erzeugungsgebiets gewonnenen Erzeugnissen derselben Art unterscheiden lässt.

Der durch polyphenolische Moleküle bedingte bittere und pikante Geschmack zählt nunmehr zu den positiven Merkmalen des Erzeugnisses und hat sich bei der Bestimmung seiner Frische als sehr nützlich erwiesen. Diese Moleküle neigen tatsächlich dazu, mit der Zeit zu oxidieren, und verlieren ihren charakteristischen Geschmack sowie die gesundheitsfördernden Merkmale, die sie dem Erzeugnis verleihen. Die Produktspezifikation der g. g. A. „Olio di Puglia“, die mit dem Ziel erstellt wurde, das Merkmal der „Frische“ des Erzeugnisses als entscheidende Eigenschaft zu vermitteln, schreibt vor, dass auf dem Etikett das Jahr der Olivenernte anzugeben ist.

Die spezifischen pedoklimatischen und geografischen Bedingungen bestimmen zudem die Stereol- und Terpenzusammensetzung sowie die flüchtige Zusammensetzung, die besonders reich an Hexanal ist, das den Ölen ein Aroma von geschnittenem Gras verleiht.

Die Anbautechniken tragen dazu bei, diese Merkmale festzulegen und zu verbessern, insbesondere die Erntezeit und das Bewässerungsmanagement.

Einerseits erfolgt die Ernte im Allgemeinen, wenn der Pigmentierungsindex zwischen 2 (über 50 % des Epikarps ist pigmentiert) und 5 (100 % des Epikarps ist pigmentiert) liegt, d. h. bevor der Gehalt an Polyphenolen abnimmt. Andererseits wird hauptsächlich in trockenen Umgebungen ein Bewässerungsmanagement durchgeführt, und wenn es durchgeführt wird, erfolgt in der Regel eine Ergänzungsbewässerung, um sowohl den Gehalt an Polyphenolen als auch den Gehalt an flüchtigen Verbindungen aufrechtzuerhalten, um die typischen pflanzlichen Aromen einzuschließen. In jedem Fall ist hervorzuheben, dass die beiden Anbautechniken mit der besonderen Abfolge der klimatischen Bedingungen, die in der Region Apulien während der Reifung der Früchte beobachtet wird, zusammenwirken, da sie zunächst die Ansammlung von Polyphenolen und dann die Ansammlung von flüchtigen Verbindungen bedingen, um die Werte zu erreichen, die den in der geltenden Produktspezifikation festgelegten Merkmalen entsprechen. Schließlich führt das Zusammenspiel dieser Merkmale in Bezug auf Anbau und Klima, kombiniert mit den Genotypen der in der Region angebauten Olivenbäume, zu einer einzigartigen phänotypischen Expression.

Zudem tragen die Verarbeitungstechniken zum typischen Charakter des Erzeugnisses „Olio di Puglia“ bei. Tatsächlich sind über tausend Ölmöhlen über das Gebiet Apuliens verteilt, die über eine leistungsstarke technische Ausstattung verfügen und deren Mitarbeiter sich einer angemessenen technischen Ausbildung unterziehen, dank derer sie stets auf dem neuesten Stand bleiben, die Gewinnung eines Öls von höchster Qualität sicherstellen und die typischen Merkmale im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von polyphenolischen Molekülen und flüchtigen Verbindungen, welche die in Punkt 3.2 beschriebenen Merkmale bedingen, optimieren können.

Die ersten Erkenntnisse zum Anbau von Olivenbäumen in Apulien gehen auf die Jungsteinzeit (5000 Jahre v. Chr.) zurück. Dokumente aus dem Jahr 1792, dem 19. und 20. Jahrhundert, die den Handel mit Öl aus der Region Apulien belegen, bestätigen die anerkannte Qualität des Erzeugnisses. In jüngster Vergangenheit wurden sein Wert und sein Ruf durch verschiedene Rechnungen aus den 1950er-, 1960er-, 1980er- und den darauffolgenden Jahren des 20. Jahrhunderts sowie durch Dokumente, die auf den Handel verweisen, belegt, auf denen der Hinweis „Olio di Puglia“ aufgeführt war.

Ferner sollte die historische Präsenz dieses Erzeugnisses im Handel betont werden, in dem der Begriff „Olio di Puglia“ Teil des allgemeinen Sprachgebrauchs war. Bei zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, wie Wettbewerben, Verkostungen, gastronomischen und önologischen Veranstaltungen sowie Kursen im Bereich Olivenanbau, die auf nationaler und regionaler Ebene organisiert werden, wird ausdrücklich Bezug auf den Begriff „Olio di Puglia“ genommen. Zu diesen Bezugnahmen gehört insbesondere Folgendes:

- Im „Guida agli oli extra vergine di Puglia“ (Handbuch über natives Olivenöl extra aus Apulien) wird der Zusammenhang zwischen der apulischen Gastronomie und dem Erzeugnis „Olio di Puglia“ als zentrales Erzeugnis des Nahrungsmittelangebots der Region aufgezeigt. Diese Publikation verweist auf die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der apulischen Herstellung und die Anerkennung der Auszeichnung „Premio extra top“ für die besten Öle aus Apulien.

- Der „Guida gambero rosso 2018“ hat 17 Olivenerzeugungsbetriebe, die das Erzeugnis „Olio di Puglia“ herstellen, mit dem Preis „Tre foglie“ ausgezeichnet.
- Der Wettbewerb „Oro di Puglia“, der 2009 ins Leben gerufen wurde, derzeit bei seiner 10. Ausgabe angelangt ist und an dem zahlreiche Erzeuger der besten Öle Apuliens teilnehmen.
- Das Erzeugnis „Olio di Puglia“ ist darüber hinaus bei wichtigen Messen in Italien vertreten, wie beim Gourmet Food Festival von Turin und bei der Messe SOL in Verona, oder bei internationalen Veranstaltungen, wie bei der Messe Fancy Food und beim Wettbewerb NYIOOC in New York.
- Schließlich werden in der Region zahlreiche Initiativen, Veranstaltungen und Konferenzen organisiert [Dezember 2013 „SensAzioni del Sud“ in Conversano; November 2014 „Pane e Olio“ in Cassano delle Murge (BA); Juni 2017 „Archeolio ciclotur“ in Avetrana (TA); November 2017 „Il Filo d'Olio“ in Ostuni (BR); Mai 2018 „Puglia e Olio legame indissolubile...“ in Acaya (LE); Oktober 2016 „Olio di Puglia dialoghi fluidi“ in Ostuni (BR)]; sie bestätigen den etablierten hervorragenden Ruf des Erzeugnisses „Olio di Puglia“, wie er insbesondere durch die eigentliche Qualität eines Olivenerzeugnisses, aber auch durch dessen Fähigkeit, ein gesamtes geografisches Gebiet, die Region Apulien mit ihrer Geschichte, ihren Traditionen, ihrer Landschaft und Kultur, zu repräsentieren, unter Beweis gestellt wird.

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann im Internet abgerufen werden unter:  
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft ([www.politicheagricole.it](http://www.politicheagricole.it)), dort zunächst auf „Qualità“ [Qualität] (oben rechts auf dem Bildschirm), dann auf „Prodotti DOP IGP e STG“ („g. U.“-, „g. g. A.“- und „g. t. S.“-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

---









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**